

Aktenzeichen:

9/11 RV 704/63

Im Namen des Volkes

In Sachen

Verkündet
am 30. Juli 1964

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten.

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juli 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h

und

Bundesrichter S c h i n d l e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. M a u d e r

und

Bundessozialrichter U e b e l

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
3. Juli 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der 1959 verstorbene Ehemann der Klägerin (L.) beantragte 1951 Versorgung wegen Unterleibskoliken (Durchfällen) als Folge von Kälteeinwirkungen während eines zehntägigen Eisenbahntransports bei der Wehrmacht im Dezember 1944/Januar 1945 und in der Kriegsgefangenschaft. Der Antrag wurde abgelehnt, der Einspruch blieb erfolglos. Die von L. eingelegte Berufung alten Rechts ging auf das Sozialgericht (SG) über, das die Klage auf Grund eines Gutachtens von Prof. Dr. S----- mit Urteil vom 11. Februar 1957 abwies. Im Berufungsverfahren beantragte die jetzige Klägerin, Multiple Sklerose, (MS), Dickdarmstörungen und Herzmuskelschaden als Schädigungsfolgen anzuerkennen und ab 15. März 1951 bis zum Tode des L. Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. sowie Pflegezulage zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) holte ein Gutachten von Prof. Dr. S----- und zwei Gutachten von Prof. Dr. P----- ein, die beide einen Zusammenhang der MS im Sinne richtunggebender Verschlimmerung bzw. der Entstehung annahmen. Mit Urteil vom 3. Juli 1963 wies das LSG die Berufung zurück. Die ursprüngliche Annahme von Prof. Dr. P----- und auch von Prof. Dr. S-----, daß die MS durch ein Darmleiden verursacht worden sei, sei nach dem zweiten Gutachten des Prof. Dr. P----- hinfällig geworden. Denn hiernach seien die Darmstörungen Folgen, nicht Ursache der MS gewesen. Diese habe bereits im Dezember 1944 ihren Anfang genommen. Die von Prof. Dr. P----- für die Verursachung geforderten schweren Belastungen seien nicht nachgewiesen. Von dem Dienst bei der Luftwaffe (Flak 8,8) könne nicht angenommen werden,

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

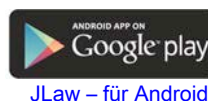
daß er zu schweren Strapazen geführt habe. Auch die wechselnden Angaben des L. über unzureichende Bekleidung ließen den Schluß auf eine Unterkühlung nicht zu. Die MS sei daher durch schädigende Einwirkungen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) weder hervorgerufen noch verschlimmert worden. Die Dickdarmstörungen als Folge der wehrdienstunabhängigen MS und der Herzmuskelschaden seien ebenfalls keine Schädigungsfolgen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Prof. Dr. Sch~~midt~~ habe als besondere Belastung die jahrelang anhaltende Darmerkrankung aus 1944 bezeichnet. Das LSG habe § 128 SGG verletzt, wenn es lediglich angebe, nach Prof. Dr. Sch~~midt~~ sei die MS durch "ein Darmleiden" verursacht; denn er habe deutlich zu erkennen gegeben, daß exogene Einwirkungen auf Ausbruch und Verlauf der Erkrankung Einfluß hätten. Er habe ebenso wie Prof. Dr. P~~eter~~ unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß das Darmleiden und weitere exogene Belastungen das Leiden mit ausgelöst hätten. Auch die Ansicht des LSG, Prof. Dr. P~~eter~~ habe für die von ihm selbst geforderten schweren Belastungen keinen Nachweis erbracht, gehe fehl. Es sei diesem Gutachter nicht darauf angekommen, Belastungen anzuschuldigen, die vor der Darmerkrankung gelegen haben, vielmehr sei nach seiner Auffassung die zehntägige Durchkühlung eines winterlichen Transportes bei ungenügender Bekleidung eine ausreichende schwere Belastung gewesen. Das LSG habe nicht im einzelnen angegeben, weshalb die theoretischen Darlegungen der beiden bedeutendsten Fachkenner Deutschlands auf dem Gebiete der MS unrichtig

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

seien und daher § 128 SGG auch insoweit verletzt. Das LSG hätte im übrigen auch den im fünften Kriegsjahr erfolgten Einsatz bei der Flak als eine schwere Belastung werten bzw. erforderlichenfalls hierzu und zu dem Transport eine Auskunft des Verteidigungsministeriums einholen müssen. Das LSG habe ferner gegen den Erfahrungssatz verstoßen, daß der Aufenthalt in ungeheizten Transportzügen bei zehntägiger Dauer eine starke Durchkühlung mit sich bringe, ganz gleich, ob nur ein Mantel oder noch eine Decke vorhanden gewesen seien. Die Dauereinwirkung der Kälte stelle eine starke Belastung dar. Die Klägerin beantragt, unter Aufhebung des LSG- und des SG-Urteils nach dem Klageantrage zu erkennen; hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, da die gerügten Verfahrensmängel nicht vorlägen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da die Klägerin wesentliche Verfahrensmängel gerügt hat, die vorliegen (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, das LSG habe das Gutachten des Prof. Dr. ~~Prinz~~ hinsichtlich der von ihm angenommenen Belastungen unzutreffend gewürdigt. Das LSG führt aus, unter den von Prof. Dr. ~~Prinz~~ angeschuldigten schweren Strapazen könne für die Zeit vor dem Transport nur die Angabe des L. gemeint sein, bei der Luftwaffeneinheit (Flak 8,8) sei der Dienst bestimmt nicht leicht gewesen. Er habe den Dienst keinen Tag versäumt. Wenn das LSG dies aus dem Gutachten entnommen hat und zum Ergebnis gelangt ist, daß damit schwere Strapazen nicht ausreichend

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

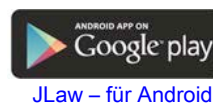
- 5 -

nachgewiesen seien, so hat es die Grenzen seines Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung überschritten und hierdurch § 128 SGG verletzt. Denn bei zutreffender Würdigung des Gutachtens hätte es zu dieser Feststellung nicht gelangen dürfen. Prof. Dr. P--- hat im zweiten Gutachten vom 9. Oktober 1962 an das vom LSG wiedergegebene Vorbringen des L. den Satz angefügt: "Erst als wir dann am 25.12.1944 auf Transport nach dem Westen abgestellt wurden und wir keinerlei für die Jahreszeit ausreichende Bekleidung und für die Nacht eine Decke erhielten, stellte sich bei mir sehr starke Darmtätigkeit ein und ich kam sofort bis zum 1.3.1945 wegen schwerem Durchfall in ein Lazarett". An anderer Stelle des Gutachtens heißt es, die Aussage, daß L. auf dem Transport in den Beinen kein rechtes Gefühl gehabt habe und daß er dann den Stuhl und das Wasser nicht halten können und unsicher auf den Beinen geworden sei, lasse auf eine myelitische Affektion (Entzündung im Rückenmark) schließen, wodurch auch die Darmstörungen (teils Obstipation, teils Durchfall) erklärt seien. Der Gutachter hat sonach diese ersten Erscheinungen zeitlich mit dem zehntägigen Eisenbahntransport in Zusammenhang gebracht; er hat außerdem einen ursächlichen Zusammenhang mit diesem Transport bejaht, wenn er sagte, für die ersten Erscheinungen der MS zu Weihnachten 1944 sei die für die Jahreszeiten nicht ausreichende Bekleidung anzuschuldigen, da bestimmte exogene Momente, wie Witterungseinflüsse, Durchkühlungen ua pathogenetisch zu werten seien. Die Worte "für die Jahreszeiten nicht ausreichende Bekleidung", "Witterungseinflüsse" und "Durchkühlungen"

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



konnten bei sinnvoller Würdigung des Gutachtens nur auf den zehntägigen winterlichen Eisenbahntransport bezogen werden, nachdem betont worden war, daß für die Jahreszeit keinerlei ausreichende Bekleidung und für die Nacht nur eine Decke vorhanden gewesen seien. Wenn das LSG aber noch im Zweifel war, ob Prof. Dr. P--- dem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Eisenbahntransport auch eine ursächliche Bedeutung beimessen wollte, so hätte es berücksichtigen müssen, daß er im zweiten Gutachten ausführte, er habe keine Veranlassung, an seinem ersten Gutachten (außer der Korrektur über den Auftritt der ersten Erscheinungen) etwas zu ändern. In diesem Gutachten hatte er auf seinen Aufsatz hingewiesen, wonach er den ursächlichen Zusammenhang bei Fällen, in denen die zeitliche Verknüpfung von außergewöhnlicher Belastungssituation und Auftreten einer MS klar ersichtlich ist, anerkenne. Bei Würdigung beider Gutachten hätte das LSG sonach erkennen müssen, daß Prof. Dr. P--- abschließend allein den Umständen des Transports eine die MS provozierende Wirkung beigemessen hat. Das LSG hat daher die Gutachten des Prof. Dr. P--- hinsichtlich der von ihm angenommenen Belastungen durch den Eisenbahntransport unzutreffend gewürdigt und damit § 128 SGG verletzt.

Das LSG hat sich zwar auch mit den Begleitumständen des Eisenbahntransports befaßt. Insoweit rügt die Revision jedoch zutreffend einen Verstoß gegen einen Erfahrungssatz; denn die Auffassung des LSG, die Angaben des L. über unzureichende Bekleidung rechtfertigten nicht die Schlußfolgerung des Gutachters auf eine dadurch entstandene Unterkühlung,



- 7 -

steht im Widerspruch zu den Erfahrungen des täglichen Lebens. Hiernach ist im Gegenteil anzunehmen, daß der Aufenthalt in einem militärischen Transportzug bei zehntägiger Dauer im Winter erfahrungsgemäß zu Durchkühlungen führt, und zwar auch dann, wenn nachts eine Decke bereitgestellt worden sein sollte, was das LSG aber nicht als erwiesen angesehen hat. Auch wenn das LSG der Auffassung war, die Angaben des L. über den Erhalt einer Decke für die Nacht bzw. die Stuhlverstopfung oder die Durchfälle seien wechselnd oder widersprüchlich, so änderte dies nichts an der Bedeutung des vom LSG offenbar verkannten vorerwähnten allgemeinen Erfahrungssatzes für die Beurteilung der streitigen Zusammenhangsfrage. Auch insoweit ist daher § 128 SGG verletzt.

Beide Verfahrensverstöße machen die Revision bereits statthaft, so daß nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die anderen Verfahrensrügen durchgreifen. Das Urteil beruht auch auf diesen Mängeln. Zwar hat Prof. Dr. ~~Patz~~ in seinem zweiten Gutachten vom 9. Oktober 1962 angenommen, daß die ersten Erscheinungen der MS "bereits Weihnachten 1944" aufgetreten seien. Da der zehntägige Eisenbahntransport hiernach am 1. Weihnachtsfeiertag, dem 25. Dezember 1944, begonnen haben soll, könnte zweifelhaft sein, ob Prof. Dr. ~~Patz~~ etwa damit sagen wollte, daß die ersten Erscheinungen schon mit Beginn dieser Fahrt, als sich die Einflüsse des Transports noch gar nicht ausgewirkt haben konnten, aufgetreten seien. Eine solche Annahme ist aber in Anbetracht des sonstigen Gutachteninhalts

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht gerechtfertigt. Die Störungen sind auch nach den vom Gutachter wiedergegebenen Angaben des L. erst dann aufgetreten, als am 25. Dezember 1944 der Transport nach dem Westen abgestellt wurde und keine ausreichende Bekleidung "und für die Nacht" keine Decke bereitgestellt wurde. Hieraus ist zu schließen, daß sich die ersten Störungen frühestens nach der ersten im Zug verbrachten Nacht, also am 26. Dezember 1944, bemerkbar gemacht haben; auch dieser Tag konnte vom Gutachter noch mit "Weihnachten 1944" bezeichnet werden. Somit ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das LSG, wenn ihm die Verfahrensverstöße nicht unterlaufen wären, zu einem dem Kläger günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Das Urteil des LSG war daher aufzuheben.

Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs entsprechend den Gutachten von Prof. Dr. Schwanitz und Prof. Dr. Pöhl an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen des LSG fehlt. Daher war die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Das LSG kann bei seiner erneuten Prüfung, sofern es ihm zweifelhaft sein sollte, wie die Worte "Weihnachten 1944" im Gutachten des Prof. Dr. Pöhl zu verstehen sind, den Gutachter zu einer ergänzenden Stellungnahme darüber veranlassen, ob es nicht richtiger "alsbald nach Weihnachten 1944" heißen sollte, zumal es auf Seite 3 seines Gutachtens heißt, daß sich die MS bereits "um Weihnachten 1944" klinisch äußert habe.



- 9 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren
abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS